



Gemeinde Vaz/Obervaz  
Gemeindevorstand

**An die Mitglieder des  
Gemeinderates Vaz/Obervaz**

---

Lenzerheide, 7. Januar 2021

**Gemeinderatssitzung vom 29. Januar 2021**

**Botschaft zur Neufassung und Verlängerung des Konzessionsvertrages für das Wassernutzungsrecht an Quellen im Gebiet Sanaspans, Gemeindegebiet Lantsch/Lenz**

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft für die Neufassung und Verlängerung des Konzessionsvertrages für das Wassernutzungsrecht an den Quellen im Gebiet Sanaspans zwischen der Gemeinde Lantsch/Lenz und der Gemeinde Vaz/Obervaz.

**1. Ausgangslage (aktueller Vertrag)**

«Ohne Wasser ist kein Leben möglich. Wasser ist ein kostbares, für den Menschen unentbehrliches Gut». Dieses Zitat in der Botschaft des Gemeinderates vom 11. Oktober 1981 für die Abstimmung zum Konzessionsvertrag mit der Politischen Gemeinde Lantsch/Lenz betreffend die Nutzung des Quellwassers Sanaspans hat zweifellos an Aktualität zugenommen.

Mit der hohen Bautätigkeit Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre wurde sichtbar, dass die Wassermengen aus den eigenen Quellen auf lange Sicht nicht ausreichen um den Wasserbedarf in den Wintermonaten, in denen die Quellerträge zurückgehen und der Verbrauch Saison bedingt ansteigt, abzudecken.

Damals ging man davon aus, dass die Bevölkerungszahl (Einwohner und Gäste) bis am Ende der 80er Jahre auf fast 18'000 Personen anwachsen wird.

Um den zukünftigen Mehrverbrauch abfedern zu können, evaluierte der Gemeindevorstand damals verschiedene Varianten. Dabei stellte sich heraus, dass mit der Nutzung der Quellen

Sanaspans auf dem Gemeindegebiet von Lantsch/Lenz das optimale Kosten-/Nutzenverhältnis für beide Gemeinden erzielt werden kann.

Im Oktober 1981 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz den Konzessionsvertrag für das Fassen von Quellen im Gebiet Sanaspans und die allfällige, anteilmässige Nutzung des Wassers in den Gemeinden.

Der Konzessionsvertrag wurde am 28. November 1983 für die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen. Dieser läuft somit am 28. November 2023 aus.

1982 baute die Gemeinde Vaz/Obervaz die entsprechenden Quellfassungen, wobei die Quellen mit niedriger Schüttung/Menge und grossem baulichen Aufwand, aufgrund des schlechten Kosten-/Nutzenverhältnisses nicht gefasst wurden. Gleichzeitig wurde die Quellaufleitung über das Reservoir Crapera (bzw. Cresta Stgoira) zum Reservoir Dieschen in Lenzerheide erstellt und seither nutzt die Wasserversorgung das qualitativ sehr gute Quellwasser über die beiden Reservoirs für die öffentliche Versorgung.

Im Konzessionsvertrag wurden folgende verpflichtende Artikel festgehalten:

### **Pumpverpflichtung**

Mit der Unterzeichnung der Konzession hat sich die Gemeinde Vaz/Obervaz bereit erklärt, die Wasserverleihung der Gemeinde Lantsch/Lenz an die Stadt Zürich (EWZ) zu übernehmen und pumpt seither zu den Freigabezeiten das von der ARA Canius gereinigte Abwasser in den Hangkanal, welcher vom EWZ zur Energieerzeugung genutzt wird.

### **Walderschliessung**

Im selben Vertrag wurde festgehalten, dass die Gemeinden Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz zur besseren Erschliessung des «Got Stgoira» und der Alp Sanaspans eine neue Strasse nach den Plänen des zuständigen Kreisforstamtes erstellen.

Jede Gemeinde hat die auf ihrem Territorium anfallenden Strassenbau- und -unterhaltskosten zu tragen. Es wurde ein gegenseitiges unentgeltliches Recht zum Begehen und Befahren der entsprechenden Strasse eingeräumt.

### **Wassernutzungszins**

Es wurde vereinbart, dass sämtliche gefassten Quellen anhand der minimalen Schüttung gemessen werden und diese mit Fr. 10.- pro m<sup>3</sup> vergütet werden.

Alle zehn Jahre wird die minimale Quellschüttung auf Grund der drei vorangegangenen Quellschüttungsminimale ermittelt und gleichzeitig der Wassernutzungszins neu angesetzt.

Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), mit der entsprechenden Ent- oder Aufwertung.

Der Indexstand bei der Vertragsunterzeichnung im November 1983 belief sich auf 102.1 Punkte (Basis 1982 / 100 Punkte).

### **Wasserbezugsrecht Lantsch/Lenz**

Die Gemeinde Lantsch/Lenz hat sich im Konzessionsvertrag das Recht zum Bezug von Wasser aus den gefassten Quellen ausbedungen.

So ist die Gemeinde Lantsch/Lenz berechtigt, für den Alpbetrieb auf Sanaspans ab einer gefassten Quelle Trinkwasser bis zu einer maximalen Menge von 100l/min. kostenlos zu beziehen.

Die Kosten für die Installation und den Unterhalt zum Bezug dieser Wassermenge trägt die Gemeinde Lantsch/Lenz.

Weiter ist die Gemeinde Lantsch/Lenz ab Mai 1991 berechtigt, gegen Entschädigung, bis max. 50 % des von der Gemeinde Vaz/Obervaz gefassten Quellwassers aus Sanaspans ab dem Reservoir Crapera bzw. Cresta Stgoira in ihre Trinkwasserversorgung abzuleiten.

Die Kosten für die Abgabevorrichtung mit Mess- und Regulierungseinrichtungen sowie deren Unterhalt hat die Gemeinde Lantsch/Lenz zu tragen.

Neben den Kosten für den Betrieb, hat sich die Gemeinde Lantsch/Lenz auf den Zeitpunkt des Wasserbezuges auch an sämtlichen Investitionskosten für Quellfassungen, Unterbrecher-schächte sowie Zuleitungen vom Quellgebiet bis zum Reservoir Crapera mit dem anteilmäs-sigen Wasserbezug zu beteiligen. Dabei wird ein Abschreibungszinssatz von 2.5% festgelegt. Für die Gemeinde Vaz/Obervaz reduziert sich der Minimalwasserzins um die entsprechend bezogene Menge.

Der Unterhalt an sämtlichen Anlageteilen, welche gemeinsam genutzt werden, wird im Verhältnis des Wasserbezuges jeder Gemeinde anteilmässig angerechnet.

### **Weitere Bestimmungen**

Der Gemeinde Vaz/Obervaz ist im aktuellen Vertrag ein Vorrecht für die Verlängerung der Konzession eingeräumt, wenn die Besprechungen diesbezüglich bis zum 1. Mai 2018 aufgenommen werden.

## **2. Aktuelle Situation**

Unter Ausübung des Bezugsrechtes gemäss Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Lantsch/Lenz im Jahr 2010 eine Verbindungsleitung vom Reservoir Crapera bzw. Cresta Stgoira der Wasserversorgung Vaz/Obervaz zum Leitungsnetz der Wasserversorgung Lantsch/Lenz erstellt und für die Ableitung von 24% des gefassten Quellwassers den vertraglich festgelegten Restkostenanteil an die Erstellungskosten des Projektes "Fassung und Ableitung Quellen Sanaspans" geleistet.

Seither wird das gefasste Quellwasser zu 76 % von der Gemeinde Vaz/Obervaz und zu 24% von der Gemeinde Lantsch/Lenz genutzt und der entsprechende Wasserzins für die Gemeinde Vaz/Obervaz um denselben Prozentsatz reduziert.

Der damals auf Ende der 90er Jahre geschätzte Bedarf für bis zu 18'000 Personen fällt inzwischen erheblich höher aus. Während der touristischen Hochsaison halten sich in der Gemeinde Vaz/Obervaz bis zu 30'000 Personen auf (Einheimische und Gäste), welche Wasser beziehen.

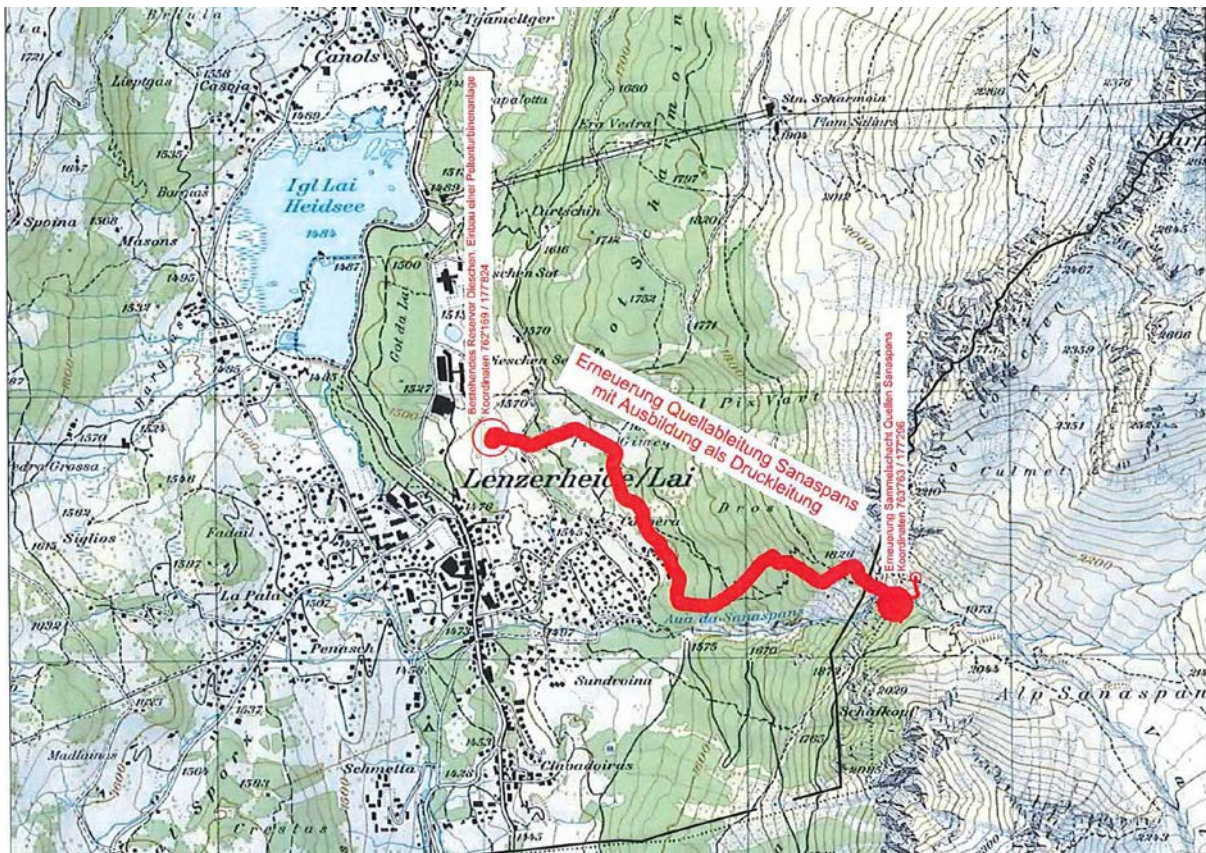
Aufgrund der Bedeutung der Sanaspans Quellen für die Sicherstellung einer qualitativ und quantitativ ausreichenden Wasserversorgung in der Gemeinde Vaz/Obervaz hat bereits am 19. September 2017 eine erste Besprechung mit der Gemeinde Lantsch/Lenz betreffend Verlängerung und Neufassung der Konzession stattgefunden. Dabei zeigten sich beide Gemeinden an einer Erneuerung des Vertrags interessiert.

Die nun seit dem Jahre 1982 in Betrieb stehenden Quellfassungen und vor allem die rund 2,5 Kilometer lange Quellfassungsleitung haben ihre Lebensdauer erreicht und sind daher zunehmend anfällig für Störungen.

Erste Grobanalysen zeigen, dass die Fallhöhe des Wassers mit 377 Metern und der damit verbundene Wasserdruck, welcher aktuell mit Druckbrecherschächten reduziert wird, sich für eine Turbinierung/Energieerzeugung im Reservoir Dieschen bestens eignen könnte.

Wird der Konzessionsvertrag von beiden Gemeinden angenommen, soll im Jahr 2021 ein Projekt für die Erneuerung der Quellfassungen und die Ableitungen erstellt werden. Dabei soll auch die Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Energieerzeugungsanlage vertiefter geprüft werden.

Sollte sich dabei die Wirtschaftlichkeit einer Turbinierung des Wassers bestätigen, würde dieses Vorhaben den Stimmbürger/innen mittels einer entsprechenden Botschaft zur Genehmigung vorgelegt.



### 3. Änderungen im neuen Konzessionsvertrag

Gegenüber dem aktuellen Konzessionsvertrag haben sich folgende Gegebenheiten und Artikel massgebend verändert.

#### I. Wassernutzungsrecht Vaz/Obervaz Art. 1

Die gefassten Quellen werden genau definiert. Es werden nicht mehr sämtliche Quellen auf der Alp Sanaspans in den Vertrag aufgenommen.

Bei den sich weiter oben im Talkessel Sanaspans befindenden, ungefassten Quellaufstössen haben Messungen gezeigt, dass die vielen, weit auseinanderliegenden Quellen im Winter tiefe Schüttungen aufweisen und sich das Fassen und Ableiten dieses Wassers nicht lohnt.

Gegenstand des vorliegenden Vertrages bilden deshalb nur die heute gefassten und genutzten vorgenannten Quellen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt die Fassung weiterer Quellen als nötig erweisen, müsste eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

#### Art. 2

Die anteilmässige Kostenbeteiligung der Gemeinde Lantsch/Lenz für Unterhalt und Erneuerung wurde mit aktuell 24 % erfasst.

#### Art. 4

Diese Konzession wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 erteilt und dauert 40 Jahre bis am 31. Dezember 2061.

#### Art. 7

##### Wassernutzungszins

Die Gemeinde Vaz/Obervaz schuldet der Gemeinde Lantsch/Lenz einen Wasserzins. Die langjährigen Messungen zeigen, dass die minimale Schüttung aller drei gefassten Quellen zusammen 1'250 Liter pro Minute beträgt. Die tiefsten Quellerträge treten immer in den Wintermonaten auf, d.h. in der Zeit, in welcher der Wasserverbrauch in Lenzerheide und Valbella, bedingt durch die Winterferiensaison, am grössten ist. Deshalb ist diese minimale Schüttungsmenge für die Festsetzung der Abgeltung massgebend. Der im Jahr 1981 vereinbarte und im Jahr 1983 in Kraft getretene Wasserzins von Fr. 10.00 pro l/min. pro Jahr wird beibehalten und aufindexiert. Dies ergibt den Betrag von Fr. 15.94 pro l/min. und Jahr bzw. Fr. 19'429.48 ab dem 1. Januar 2021 (Teuerung ausgeglichen bis August 2020). Da die Gemeinde Lantsch/Lenz zur Zeit 24 % des gefassten Wassers bezieht, reduziert sich der jährliche Wasserzins auf Fr. 14'766.40.

Beansprucht die Gemeinde Lantsch/Lenz das anteilmässige Bezugsrecht gemäss Art. 11 bis 13 dieses Vertrages, verringert sich der durch die Gemeinde Vaz/Obervaz zu bezahlende Zins entsprechend.

Falls die Gemeinde Vaz/Obervaz mehr als die minimale Schüttung und den Überlauf an Dritte weitergibt, ist die Gemeinde Lantsch/Lenz anteilmässig am damit erzielten Erlös beteiligt.

Diese Entschädigung ist im November eines jeden Jahres im Voraus für das nächste Jahr fällig.

#### Art. 8

Der Wasserzins wird jährlich im November gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise (Stand: August des jeweiligen Jahres) auf den Beginn des nächsten Jahres der Teuerung angepasst.

#### Art. 9

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen, da die Entschädigung nur einmalig geleistet wird.

### IV. Wasserbezugsrecht Lantsch/Lenz

#### Art. 11

Seit dem Jahre 2010 beansprucht die Gemeinde Lantsch/Lenz ihr Bezugsrecht bis maximal 24%. Dies entspricht bei Minimalschüttung einer Wassermenge von 300 l/min. Die Gemeinde Lantsch/ Lenz hat die vertraglich festgelegten Zahlungen an die Investitionen und den Unterhalt im Verhältnis zum Bezug von 24% geleistet (Artikel 13). Bei ausserordentlichen Verhältnissen und für Notmassnahmen kann die abzuleitende Menge für beide Gemeinden nach Absprache betriebsintern angepasst werden.

## Art. 13

### a) Kostenanteil an die Anlagekosten

Die Gemeinde Lantsch/Lenz hat davon Kenntnis, dass sich die 1982 erstellten Leitungsanlagen zur Zeit der Konzessionserneuerung in einem schlechten Zustand befinden. Die Gemeinde Vaz/Obervaz beabsichtigt deshalb die Erneuerung der Leitungsanlagen vorzunehmen, nachdem die Konzessionsverlängerung rechtskräftig wird. Die Gemeinde Lantsch/Lenz hat sich an den Kosten der Leitungserneuerung anteilmässig, derzeit mit 24%, gemäss vorstehenden Absatz 3 zu beteiligen. Erhöht die Gemeinde Lantsch/Lenz ihren Bezug, hat sie anteilmässig eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung berechnet sich mit einer jährlichen Abschreibung von 2,5%.

Abschlagszahlungen in der Bauphase haben gemäss Baufortschritt auf Grund der effektiven Baukosten des Vorhabens zu erfolgen.

### d) Erstellung einer Stromerzeugungsanlage

Im Zusammenhang mit dem Erneuerungsvorhaben wird auch ein Projekt für die Ausbildung der zu erneuernden Quellableitung als Druckleitung und Nutzung des vorhandenen Gefälles zur Stromerzeugung mit einem Trinkwasserkraftwerk im Reservoir Dieschen ausgearbeitet.

Die Gemeinde Vaz/Obervaz trägt die Investitionen. Die Gemeinde Lantsch/Lenz ist am Gewinn der Stromerzeugungsanlage ab einem bestimmten Stromverkaufspreis beteiligt.

Da mit dem revidierten Energiegesetz 2018 für neue Trinkwasserkraftwerke die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) nicht mehr möglich ist, kann infolge der aktuell sehr tiefen Strompreise kein Gewinn mit der Stromerzeugung erreicht werden.

Gemäss den Berechnungen kann der Betrieb eines Trinkwasserkraftwerkes knapp kostendeckend geführt werden. In mittelfristiger Zukunft wird aber mit steigenden Strompreisen gerechnet und damit auch eine bessere Rentabilität erwartet. Wenn die Stimmberechtigten der Gemeinde Vaz/Obervaz den Mehrkosten für die Realisierung des Trinkwasserkraftwerkes (grösserer Leitungsdurchmesser, höhere Druckstufe der Leitung, neuer Sammelstamm Sanaspans, bauliche und mechanische Einrichtungen für die Turbinenanlage im Reservoir Dieschen etc.) zustimmen, soll die Anlage von der Wasserversorgung der Gemeinde Vaz/Obervaz erstellt und betrieben werden.

Die Einnahmen aus dem Stromverkauf werden für die Amortisation und Verzinsung der mit der Erstellung der Stromerzeugungsanlage verbundenen Mehrkosten und für den Unterhalt der Stromerzeugungsanlage verwendet.

Sobald der Erlös abzüglich die Gestehungskosten (Abschreibung, Verzinsung Eigenkapital, Unterhaltskosten) aus dem Stromverkauf 14.0 Rappen pro kWh übersteigt, bezahlt die Gemeinde Vaz/Obervaz der Gemeinde Lantsch/Lenz einen zusätzlichen Wasserzins von 50 % des die 14.0 Rappen pro kWh übersteigenden Ertrages.

## 4. Antrag

Der Gemeindevorstand möchte mit der vorzeitigen Verlängerung und Neufassung des Konzessionsvertrages die Sicherstellung der Wasserversorgung mit Quellwasser weiterhin in der höchst möglichen Qualität und Verfügbarkeit gewährleisten.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen deshalb, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats, die vorliegende Botschaft zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Vorlage zur Annahme zu empfehlen.

Freundliche Grüsse

Aron Moser  
Gemeindepräsident

Johann Gruber  
Gemeindeschreiber

Beilage:  
Neufassung Konzessionsvertrag